

Stadtratssitzung vom 20. August 2015

Motion Nr. M 1/2015

Motion betreffend Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrates (Grösse der SAKO's)

Fraktionen SP, Mitte, Grüne und Mitunterzeichnende vom 5. März 2015; Beantwortung

Wortlaut der Motion

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat die Änderung von Artikel 23 des Geschäftsreglements des Stadtrats zum Entscheid vorzulegen:

- Absatz 1: Für jede Direktion wird eine Sachkommission aus je acht Mitgliedern gewählt.
- Absatz 2: Unverändert.
- Absatz 3 (neu): Fraktionen mit mindestens fünf Mitgliedern haben Anspruch darauf, in jeder Sachkommission vertreten zu sein.

Das überarbeitete Geschäftsreglement des Stadtrats soll sofort nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten.

Begründung

Die heutige Regelung mit je sieben Mitgliedern in fünf Sachkommission führt dazu, dass fünf Stadträtinnen und Stadträte keiner Sachkommission angehören. Die fünf Betroffenen sind damit gegenüber ihren Ratskolleginnen und Ratskollegen benachteiligt: Weniger Vernetzung, weniger vertiefte Informationen, weniger politische Mitsprache. Wenn die Sachkommissionen um je ein Mitglied aufgestockt werden, gehören alle 40 Stadträtinnen und Stadträte einer Sachkommission an, womit die strukturell bedingte Benachteiligung wegfällt.

Eine SAKO-Mitgliedschaft hat zusätzlich den Vorteil, dass das Verständnis für Gemeinderatsentscheide gefördert wird. Zudem erhalten Stadträtinnen und Stadträte Einblick in die Abläufe und die Arbeit der Verwaltung erhalten – und können an den SAKO-Sitzungen Fragen dazu stellen, ohne dafür den Weg über einen Vorstoss gehen zu müssen.

Bei Diskussionen über die fünf Stadträtinnen und Stadträte, die keiner SAKO angehören, taucht vereinzelt das Argument auf, dass es Stadträtinnen und Stadträte geben könnte, die es bevorzugen, in keiner SAKO zu sein. Doch dieses Argument hinkt; denn es gibt immer Fraktionen, von denen alle Mitglieder einer SAKO angehören und dadurch keines dieser Fraktionsmitglieder frei wählen kann, ob es in einer SAKO mitwirken möchte oder nicht. Umgekehrt kann es durchaus sein, dass alle Mitglieder einer Fraktion motiviert wären für die SAKO-Mitarbeit, aber aufgrund der Sitzzuteilung ein oder sogar zwei Fraktionsmitglieder verzichten müssen.

Letztlich wird niemand dazu gezwungen, Stadträtin oder Stadtrat zu sein. Wer aber die Wahl in den Stadtrat annimmt, sollte den Volksauftrag nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen und nicht nur die Rechte wahrnehmen, sondern auch die Pflichten.

Stellungnahme des Gemeinderates vom 30. April 2015

Die Frage der Grösse der Sachkommissionen ist eine ratsinterne Angelegenheit. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf einen Antrag.

Stellungnahme der Stadtratspräsidienkonferenz

Die Vorberatung und Antragstellung zu diesem Vorstoss erfolgt durch die Stadtratspräsidienkonferenz (SPK), da es sich um eine Angelegenheit in eigener Sache des Stadtrates handelt.

1. Grundlagen

Vorschriften für die Sitzverteilung in Kommissionen nach Artikel 62 der Stadtverfassung

- ¹ Die Kommissionssitze werden nach den Ergebnissen der Stadtratswahl auf die Fraktionen verteilt, so weit nicht andere Bestimmungen anwendbar sind.
- ² Massgebend für die Gesamterneuerung der Kommissionen ist die Fraktionsbildung. Vorbehalten bleiben Änderungen während der Amtsdauer aufgrund neuer oder geänderter Fraktionen.
- ³ Der Stadtrat beschliesst über die Vertretung der nicht fraktionsgebundenen Parteien in Kommissionen mit mehr als 10 Mitgliedern.

Vorschriften für die Berechnung der Sitzverteilung nach dem kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte

1. Verteilung auf die Listen

Art. 83

- ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen des Wahlkreises wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, wie das auf die nächste ganze Zahl erhöhte Ergebnis in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.
- ² Danach wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

2. Besondere Fälle

Art. 84

- ¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 83 Absatz 2 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 83 Absatz 1 den grössten Rest aufweist.
- ² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht kommende kandidierende Person am meisten Stimmen erreicht hat.
- ³ Sind auch die Stimmzahlen dieser Kandidatinnen und Kandidaten gleich, so entscheidet das Los (Art. 92).

3. Verteilung auf verbundene Listen

Art. 85

- ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- ² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze nach Artikel 83 und 84 verteilt.

4. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

Art. 86

- ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. (...)
- ² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- ³ Bei Stimmgleichheit bestimmt, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Art. 92).

Praxis der Verteilung der SAKO-Sitze durch die Präsidienkonferenz (Artikel 20 und 23 Geschäftsreglement)

Für die Zuteilung der Sitze der Sachkommissionen an die Parteien werden sämtliche Sitze der Sachkommissionen zusammengezählt und gemäss Artikel 62 Stadtverfassung verteilt. Die Zuteilung dieser Sitze auf die einzelnen SAKOs erfolgt durch die Stadtratspräsidienkonferenz (SPK). Wenn dabei keine Einvernehmlichkeit erlangt werden kann, erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des errechneten Proporzschlüssels.

Beispiel 1: Stadtrat in *aktueller Konstellation*:

	<i>Fraktion</i>	<i>35 Sitze</i>	<i>40 Sitze</i>
- SVP/FDP	14	13	15
- SP	9	7	8
- FdM	7	6	7
- BDP	5	5	5
- Grü/JGrü	5	4	5

Bei 40 Kommissionssitzen könnte die SVP/FDP nicht alle Kommissionssitze besetzen, es sei denn, eine einzelne Person würde in 2 SAKOs gewählt. In der SP bliebe ein Fraktionsmitglied ohne Kommissionsmandat.

Beispiel 2: Heutiger Stadtrat mit *anderer Fraktionsbildung (fiktiv)*:

	<i>Fraktion</i>	<i>35 Sitze</i>	<i>40 Sitze</i>
- SVP/BDP/FDP	19	18	21
- SP	9	7	8
- Grüne/JGrüne	5	5	5
- EVP/glp/CVP	5	5	6
- EDU, fraktionslos	2	0	0

Bei 40 Kommissionssitzen könnten die SVP/BDP/FDP-Fraktion und die EVP/glp/CVP-Fraktion nicht alle Kommissionssitze besetzen, es sei denn, einzelne Personen würden gleichzeitig in mehrere SAKOs gewählt. In der SP bliebe ein Fraktionsmitglied ohne Kommissionsmandat.

Würde der in diesem fiktiven Beispiel fraktionslosen EDU gemäss Artikel 62 Absatz 3 der Stadtverfassung von 40 Sitzen ein Kommissionsmandat zugestanden, hätte die SVP/BDP/FDP-Fraktion 1 Mandat weniger, jedoch immer noch mehr, als sie Fraktionsmitglieder hat.

2. Argumente Pro und Contra

Die Argumente der **Befürworterinnen und Befürworter**:

- Alle Ratsmitglieder sollten in einer SAKO mitwirken; die Kommissionsarbeit gehört einfach zum Stadtratsmandat.
- Die Kommissionsarbeit bringt erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Geschäfte und Verwaltung.
- Mit 40 Kommissionsmandaten wird der Wählerwille (Stadtratsproporz) besser abgebildet.
- Fraktionen mit mindestens fünf Mitgliedern sollten Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder SAKO haben.

Die Argumente der **Gegnerschaft**:

- Der Vorstoss ist mit Artikel 62 der Stadtverfassung nicht vereinbar. Die Sitzverteilung nach dieser Vorschrift garantiert nicht, dass alle Stadtratsmitglieder in einer SAKO Einsitz nehmen können. (Siehe Beispiele oben).
- Das Ziel der Motion kann nicht in jedem Fall erfüllt werden. Je nach Fraktionsbildung unterscheidet sich die Verteilung der 40 Kommissionssitze von der Verteilung der 40 Stadtratssitze. Unter Umständen erhält eine Fraktion sogar mehr SAKO-Sitze, als sie Ratsmitglieder hat, während die fraktionsfreien Mitglieder nicht mit einem SAKO-Sitz rechnen können. (Siehe Beispiele oben).

- Der Wählerwille (Stadtratsproporz) wird damit nicht besser abgebildet.
- Der Stadtratsproporz lässt sich in den einzelnen SAKOs nicht abbilden, da dieser nur über sämtliche fünf SAKOs ermittelt wird.
- Die Sitzverteilung nach Artikel 62 der Stadtverfassung erfolgt einheitlich für sämtliche politischen Kommissionen, also auch für die nicht-stadträtlichen Kommissionen, womit die politischen Kräfte (Fraktionsstärken) des Stadtrates in allen Kommissionen abgebildet werden.
- Es ist mit jährlichen Mehrkosten von bis zu 4000 Franken zu rechnen.
- Stadratsmitglieder mit und ohne Kommissionsmandat sind gleichwertig.
- Es wollen durchaus nicht alle Stadratsmitglieder unbedingt in eine Kommission.

Antrag

Ablehnung der Motion.

Annahme als Postulat.

Thun, 30. Juni 2015

Für die Stadtratspräsidienkonferenz

Der Stadtratspräsident

Thomas Hiltbold

Der Stadtratssekretär

Remo Berlinger